

Jahrgang 48/2021

Donnerstag, den 02.12.2021

Nr. 64

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

- | | | |
|------|--|---|
| 232. | Bekanntmachung
Die 7. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag,
dem 03.12.2021 um 16.00 Uhr im Dr.-Hans-Köster-Saal, Steinstraße 15,
50259 Pulheim. | 2 |
| 233. | Bekanntmachung
Bekanntmachung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Rother
Straße in Pulheim | 3 |

BEKANNTMACHUNG

Die 7. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag, dem 03.12.2021 um **16:00 Uhr** im Dr.-Hans-Köster-Saal, Steinstraße 15, 50259 Pulheim.

Die Tagesordnung der 7. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim wird im öffentlichen Teil um die Punkte

- Erg. 1** Einrichtung eines zusätzlichen Oberstufenjahrgangs für die Schuljahre 2023/2024 bis 2025/2026 wegen des Wechsels von G8 auf G9 an Gymnasien
- Erg. 2** Beantragung von Fördermitteln zur Beseitigung von Schäden am Kunstrasenplatz Geyen gemäß der Förderrichtlinie "Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021".

und im nichtöffentlichen Teil um die Punkte

- Erg. 1** Unterstützung Bücherei
- Erg. 2** Information zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss

ergänzt.

Im öffentlichen Teil werden die Punkte Erg. 1 und Erg. 2 als Tagesordnungspunkt I.29 und I.30 aufgeführt.

Im nichtöffentlichen Teil wird der Punkt Erg. 1 als Tagesordnungspunkt II.7 und der Punkt Erg. 2 als Tagesordnungspunkt II.8.1 unter Mitteilungen aufgeführt.

Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte wird entsprechend angepasst.



Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 02.12.2021 bis zum 08.12.2021

Stadt Pulheim

Pulheim, den 26.11.2021

Der Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Unter Bezug auf § 9 Absatz 1 der Satzung der Stadt Pulheim über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage vom 23.12.1999 in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgegeben, dass folgende Straße

- Rather Straße

seit 19.03.2014 mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage (Mischsystem) versehen ist.

An die Abwasseranlage können seither alle an die genannte Straße angrenzenden Grundstücke angeschlossen werden.

Nach § 9 Absatz 8 der Entwässerungssatzung müssen die auf den Grundstücken gelegenen Bebauungen, soweit dies noch nicht geschehen ist, mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen versehen und innerhalb von drei Monaten an die städtische Abwasseranlage angeschlossen werden.

Aufgrund des § 13 Absatz 3 der vorgenannten Satzung ist jede/-r Grundstückseigentümer/-in verpflichtet, sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem städtischen Kanal zu schützen. Hierzu hat der/die Grundstückseigentümer/-in eine Rückstausicherung einzubauen.

Der/die Grundstückseigentümer/-in hat nach § 13 Absatz 4 Entwässerungssatzung geeignete Inspektionsöffnungen einzubauen.

Die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt oder ein/-e von ihr beauftragte/-r Unternehmer/-in durch (§ 13 Absatz 7 Entwässerungssatzung).

Die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Pulheim. Diese ist spätestens zwei Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen (§ 14 Absatz 1 Entwässerungssatzung).

Die/der Anschlussnehmer/-in hat den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Pulheim mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Anschlussleitung unter Kontrolle der Stadt Pulheim auf seinem Grundstück zu verschließen (§ 14 Absatz 2 Entwässerungssatzung).

In Vertretung



Martin Höschen

Technischer Beigeordneter